

beitskräften fehlte. Es schien ein lohnender Versuch zu sein, an diesen Stellen Erstbestrafte als Schwerarbeiter einzusetzen, um sie auf diese Weise zu ehrlicher und pflichtgetreuer Tätigkeit zu erziehen.

Der Kreis der Bewährungsarbeiter wurde zunächst auf Erstbestrafte mit Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr begrenzt. Gröblich asoziale Elemente wurden vom Einsatz ausgeschlossen. Die Meldung zum Einsatz beruht stets auf freiem Willen. Die Einsatzzeit wurde auf die Hälfte der Strafzeit bemessen. Es ist dies eine sehr weitgehende Vergünstigung, die auf der Erwägung beruht, daß es eines besonders starken Anreizes bedurfte, um möglichst viele Erstbestrafte zur Meldung zu veranlassen. Es stand zu befürchten, daß mancher haltlose oder verwahrloste Mensch den Aufenthalt im Gefängnis der Schwerarbeit als freier Arbeiter vorziehen würde, wenn ihm nicht eine wesentliche Verkürzung der Einschränkung seiner persönlichen Freiheit gewinkt hätte. Ob insoweit eine Änderung der Einsatzbedingungen angebracht erscheint, kann erst längere Erfahrung lehren.

Die Verurteilten wurden zunächst zu Arbeiten in einem Kalksteinbergwerk sowie zu Bahnbauarbeiten herangezogen. Es handelte sich durchweg um besonders schwere Arbeit. Die Arbeitsleistungen waren zum Teil über Erwarten zufriedenstellend. Demnächst wurde eine weitere Versuchsstation für Bewährungsarbeit, kombiniert mit dem Versuch der Schaffung eines Arbeitskollektivs für Strafgefangene, in Potsdam auf dem Wiederaufbaugelände der Regierung eingerichtet. Auf Grund der hierbei gewonnenen Erfahrungen wurde von der Schaffung weiterer Arbeitskollektive zunächst abgesehen, andererseits aber der Kreis der Bewährungsarbeiter erweitert. Nunmehr können auch geringfügig vorbestrafte Personen sich zum Einsatz melden. Die Höchstgrenze der Freiheitsstrafe, die nach Bewährung im Arbeitseinsatz erlassen werden kann, ist probeweise auf 2 Jahre heraufgesetzt worden. Zur Zeit wird erwogen, ob diese letztere Maßnahme nicht auf Ausnahmefälle zu beschränken sein möchte. Die Einsatzstellen wurden vermehrt und die Verurteilten auch zum Holzeinschlag und bei der Torfgewinnung — zu der auch Frauen herangezogen wurden — eingesetzt. Eine Reihe von Facharbeitern wurde in entsprechenden Betrieben beschäftigt. Die Frage der Einrichtung weiterer Einsatzstellen wird mit den interessierten Fachministern im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt erörtert.

Alle in solchem Bewährungseinsatz tätigen Personen sind freie Arbeiter, die den gleichen Lohn erhalten, wie ihre übrigen Arbeitskameraden, und die auch, soweit sie Schwerarbeit verrichten — und dies ist zumeist der Fall — die Lebensmittellkarten der Stufe II, gegebenenfalls sogar der Stufe I erhalten. Ob ihnen auch sonstige Sondervergünstigungen, die die Werkleitung anderen Arbeitern gewährt, zuteil werden, wird jeweils mit den Arbeitgebern vereinbart. Die Arbeitgeber sorgen auch für die Unterbringung der Bewährungsarbeiter und für ihre Verpflegung (zumeist Gemeinschaftsküche); eine Ausnahme bildet insoweit das Potsdam-Krampnitzer Torfgewinnungsunternehmen. Für diesen Einsatz werden nur Personen herangezogen, die in Potsdam und Umgebung oder in Berlin wohnen. Sie sammeln sich des Morgens am Bahnhof in Potsdam und werden von dort in Omnibussen zum Torfstich gefahren. Ebenso werden sie abends zurückbefördert. Zu Mittag erhalten sie eine warme Mahlzeit, im übrigen aber müssen sie selbst für sich sorgen.

Daneben wird ausnahmsweise auch die Ableistung des Bewährungseinsatzes in reinen Privatbetrieben zugelassen; dann nämlich, wenn der Verurteilte in fester Arbeit steht, besonders wichtige Aufbauarbeit leistet und wegen seiner Fachkenntnisse praktisch nicht ersetzt werden kann (z. B. Dachdecker). In solchen Fällen muß allerdings von dem Grundsatz abgewichen werden, daß der Bewährungsarbeiter seinen Lohn ungeschmälert erhält; er muß vielmehr während des Bewährungseinsatzes werktätlich einen bestimmten Teil seines Lohnes — in der Regel 1,50 RM — an die Gerichtskasse abführen. Voraussetzung für die Anerkennung der bisherigen Tätigkeit als Bewährungseinsatz ist auch hier, daß es sich um körperlich anstrengende Arbeit handelt.

Die Bewilligung des Bewährungseinsatzes im Rahmen der vorstehenden Richtlinien mußte aus Zweckmäßigkeitsgründen in die Hand der Strafvollstreckungsbehörden gelegt werden. Sie erfolgt vielfach in unmittel-

barem Anschluß an die Verkündung des rechtskräftigen Urteils. Die Strafvollstreckungsbehörde gibt der Einsatzstelle Nachricht von der Bewilligung sowie von der Dauer der nicht verbüßten Strafzeit; die Einsatzstelle meldet ihr und dem Justizministerium das Eintreffen des Bewährungsarbeiters. Nimmt der Verurteilte die Arbeit nicht unverzüglich auf, so wird er alsbald zum Strafantritt geladen. Arbeitet er nicht pflichtgemäß oder führt er sich sonst nicht einwandfrei, so meldet die Einsatzstelle dies dem Justizministerium, das seinerseits die Strafvollstreckungsbehörde um schleunige Vollstreckung der Strafe ersucht. Kommt der Bewährungsarbeiter aber seinen Verpflichtungen einwandfrei nach, so entläßt ihn die Einsatzstelle nach Ablauf der Einsatzzeit — bei besonders guten Arbeitsleistungen kann dies schon ein bis drei Wochen vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin geschehen! — und meldet dies dem Justizministerium, das alsdann den Erlaß der Freiheitsstrafe ausspricht, über jeden gemeldeten Bewährungsarbeiter wird ein ausführliches Karteiblatt geführt. Die statistische Auswertung dieser Kartei bildet eine wichtige Ergänzung für die in der Praxis gesammelten Erfahrungen.

Bei der Auswahl der Einsatzstellen wurde entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß erträgliche Unterbringung und ausreichende Verpflegung von vornherein unbedingt gewährleistet waren, weil sonst zwangsläufig mit Mißerfolgen gerechnet werden mußte. Besonderer Wert wird auch darauf gelegt, daß zu Einsatzleitern charaktervolle und einsichtsvolle Persönlichkeiten bestellt werden. Der Einsatzleiter muß auf die Bewährungsarbeiter erzieherisch einwirken und ihnen in ihren wirtschaftlichen Schwierigkeiten beratend und helfend beistehen, andererseits aber gegen jede Drückerei und Unlauterkeit rücksichtslos einschreiten. Wo solche Einsatzleiter vorhanden sind, wurden teilweise überraschend gute Erfolge erzielt. Im übrigen empfiehlt es sich, die Einsatzorte nicht allzustark zu vermehren, weil sonst die Kontrolle über die Ergebnisse stark erschwert wird. Recht unzulänglich ist bisher der Bewährungseinsatz für Frauen organisiert. Das Hauptproblem besteht darin, daß ihre Unterbringung am Einsatzort praktisch auf weit größere Schwierigkeiten stößt als bei den Männern. Nur dort, wo die Unterbringungsfrage keine Rolle spielt, konnte bisher ein Bewährungseinsatz für Frauen eingerichtet werden, allerdings nur für Frauen, die in Potsdam selbst oder in Berlin wohnen. Sie werden bei der Torfgewinnung im Krampnitzer Gebiet und bei Aufräumungsarbeiten im Regierungsgelände beschäftigt und haben sich im allgemeinen durchaus bewährt. Es wird im Benehmen mit dem demokratischen Frauenbund anzustreben sein, auch anderwärts, zum mindesten in den größeren Städten des Landes, Einsatzmöglichkeiten für Frauen, z. B. zur Entrümmerung, zu beschaffen. In Frage kommt nach den bisher verfolgten Grundsätzen nur schwerere körperliche Arbeit.

Völlig fehlt es bisher an Gelegenheit zum Bewährungseinsatz für schwächliche oder kränkliche Menschen. Hier wird die Vollstreckung der Strafe meist nicht zu umgehen sein. Bei guter Führung kann dann die Strafzeit im Gnadenwege verkürzt werden, sofern nicht schon vor Strafantritt Aussetzung mit Bewährungsfrist angebracht erscheint.

Der Gedanke des Bewährungseinsatzes unter den vorgeschilderten Bedingungen ist vielfach erheblicher Abneigung begegnet, besonders in Juristenkreisen, gelegentlich aber auch in den Kreisen der Arbeiterschaft. Der Jurist sah in dieser Maßnahme eine weiche Verwässerung der Straferrichtbarkeit, die außerdem im Hinblick auf die kümmerliche Gestaltung des heutigen Strafvollzuges für eine gewisse Übergangszeit tragbar sei; er prophezeite außerdem, daß die Einsatzarbeiter sich in Scharen vor jeder schweren Arbeit drücken oder gar fortlaufen würden. Mancher Arbeiter aber hielt es für eine Zumutung, mit straffällig gewordenen Menschen zusammenarbeiten zu sollen, und erklärte, darin liege eine Herabwürdigung seines ganzen Standes. Diesen Vorurteilen in der Praxis wirksam entgegenzutreten, ist nicht leicht. Sie haben an manchen Stellen die mit dem Bewährungseinsatz verfolgten Ziele stark beeinträchtigt. Es wird Aufgabe der Justizverwaltung sein, in mühevoller Kleinarbeit dem Juristen diese Ziele näherzubringen. Der Arbeiterschaft